



Jugend- ordnung

Inhaltsverzeichnis

Ziffer:	Seite:
Einleitung	Seite 1
1. Name, Zweck und Grundsätze	Seite 1 und 2
2. Organe der DKCB-Jugend	Seite 3
3. DKBC Jugendkonferenz	Seite 3
4. Jahresversammlung der DKBC-Jugend	Seite 4
5. DKBC Jugendvorstand	Seite 4
6. Stimmrechte	Seite 5
7. Wahlen	Seite 6
8. Vertretung	Seite 6
9. Geltungsbereich	Seite 6
10. Inkrafttreten	Seite 6

Einleitung

Die DKBC-Jugend hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihrer Ordnung die "männliche Schreibweise", also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck und Grundsätze

1.1 Die DKBC-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Keglerbund Classic e.V., nachfolgend als DKBC-Jugend bezeichnet. Sie umfasst alle Kinder und Jugendliche nach der Altersklasseneinteilung des DKBC und ihrer gewählten und berufenen Vertretern. Sie vereint ihre Mitgliedsverbände in dem gemeinsamen Willen unter einem Dach, den gemeinnützig, organisierten Kegelsport „Classic“ in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit im Sport in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen, sowie politischen Bedeutung weiter zu entwickeln.

1.2 **Zweck:**

Die DKBC-Jugend

1.2.1. und ihre Mitgliedsverbände sehen im gemeinnützig, organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, sowie soziale Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagements junger Menschen zu ermöglichen. Die DKBC-Jugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

1.2.2. strebt an, allen ihr angehörenden jungen Menschen zu ermöglichen, den Kegelsport auf Classic-Bahnen zu betreiben. Sie fördert die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Kegelsport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit Behinderung.

1.2.3. entwickelt in Zusammenarbeit mit den Organen des DKBC und den Jugendgremien der Mitglieder, die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die Mitglieder des DKBC in der Jugendarbeit.

1.2.4 nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im DKBC wahr. Sie fördert den Spitzen-, Leistungs- und Breitensport in der Jugend. Bildet interessierte und geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus.

1.2.5. vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen im DKBC und in den Jugendgremien des DKB. Sie wirkt in diesen Gremien jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung ihrer jungen Menschen zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen nach den demografischen Grundregeln anregen.

1.2.6. führt jugendsportliche und andere dem Wohl der Jugend dienende Veranstaltungen durch.

1.3. **Grundsätze**

Die DKBC-Jugend

1.3.1 ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für die Grundsätze religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranzen ein. Die DKBC-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

1.3.2. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen des DKBC selbständig und eigenverantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

1.3.3. ist den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des DKBC verpflichtet und ist zur Kooperation und im Rahmen des Jugendrechts zur Beachtung der für den DKBC geltenden Satzung und Ordnungen verpflichtet.

1.3.4. Ist für die Veröffentlichung der Jugendseiten im Internet (DKBC-Homepage) verantwortlich.

2. Organe

Die Organe der DKBC-Jugend sind:

2.1. die DKBC-Jugendkonferenz

2.2. die DKBC-Jugendversammlung

2.3. der DKBC-Jugendvorstand

3. DKBC-Jugendkonferenz

- 3.1. Die DKBC-Jugendkonferenz ist das oberste Organ der DKBC-Jugend und besteht aus:
 - 3.1.1. dem DKBC-Jugendvorstand.
 - 3.1.2. den Landesjugendfachwarten oder deren Vertreter.
 - 3.1.3. den Delegierten der Landesverbänden.
- 3.2. Die Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz sind insbesondere:
 - 3.2.1. die Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit.
 - 3.2.2. die Beschlussfassung über die Anträge an die DKB-Jugend, die Classic-Konferenz bzw. Jahresversammlung und an die DKB-Jugendkonferenz.
 - 3.2.3. die Entgegennahme der Berichte des DKBC-Jugendvorstandes und Aussprache darüber.
 - 3.2.4. die Entlastung des DKBC-Jugendvorstandes.
 - 3.2.5. die Wahl des DKBC-Jugendvorstandes.
 - 3.2.6. die Beratung und Verabschiedung des Jugendetats zur Weiterleitung an den DKBC.
 - 3.2.7. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- 3.3. Die ordentliche DKBC-Jugendkonferenz tritt alle drei Jahre und spätestens drei Monate vor der DKBC-Classic-Konferenz zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend einberufen und geleitet. Die Einladung muss schriftlich oder in geeigneter Textform unter Bekanntgabe von Ort, Uhrzeit und der vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ergehen. Die Einladung ist gleichzeitig der Geschäftsstelle des DKBC zur Kenntnisnahme vorzulegen. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens, folgenden Tag. Die Anträge und Berichte des DKBC-Jugendvorstandes sind der Geschäftsstelle des DKBC und den Mitgliedern der DKBC-Jugendkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zuzusenden.
- 3.4. Anträge zur DKBC-Jugendkonferenz können nur von den Jugendgremien der Landesfachverbände und vom DKBC-Jugendvorstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend spätestens acht Wochen vor der DKBC-Jugendkonferenz vorzulegen. Im Übrigen und zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen gilt die Geschäftsordnung des DKBC.

- 3.5. Von den Jugendkonferenzen sind Protokolle anzufertigen die vom Jugendvorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- 3.6. Auf Antrag von mindestens fünf Landesverbänden oder der Gesamtheit des DKBC-Jugendvorstandes, mit Einwilligung des Präsidiums des DKBC ist eine außerordentliche DKBC-Jugend-konferenz einzuberufen.
- 3.7. Eine außerordentliche Jugendkonferenz ist einzuberufen, wenn sich der DKBC-Jugendvorstand vorzeitig auflöst.

4. Jugendversammlung der DKBC-Jugend

Der Jahresversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz mit Ausnahme von Neuwahlen. Sie kann zwei Monate vor der Jahresversammlung des DKBC stattfinden, in den Jahren, in denen keine DKBC-Jugendkonferenz stattfindet.

5. DKBC-Jugendvorstand

- 5.1. Die Durchführung der Aufgaben der DKBC-Jugend in allen Bereichen der Jugendarbeit obliegt dem Jugendvorstand. Der DKBC-Jugendvorstand besteht aus:
 - 5.1.1. dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend.
 - 5.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden der DKBC-Jugend.
 - 5.1.3. dem Abteilungsleiter Sport der DKBC-Jugend.
 - 5.1.4. Jugendsprecher können berufen werden.
- 5.2. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der DKBC-Jugendvorstand weitere nicht stimmberechtigte Referenten berufen.
- 5.3. Scheidet der Vorsitzende während seiner dreijährigen Amtszeit aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheidet ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, beruft der DKBC-Jugendvorstand ein kommissarisches Mitglied zur Übernahme der Aufgaben. Die Geschäftsstelle des DKBC ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4. Die Aufgaben des DKBC-Jugendvorstandes sind:
 - 5.4.1. die Wahrnehmung der Aufgaben der DKBC-Jugendkonferenz in den Jahren zwischen deren Zusammenkünften, mit Ausnahme der Änderung der DKBC-Jugendordnung und Neuwahlen.

- 5.4.2. die Ausführung der Beschlüsse der DKBC-Jugendkonferenz oder der Jugendversammlung.
- 5.4.3. die Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der gültigen Sportordnung des DKB, DKBC und anderer der Jugend dienenden Veranstaltungen.
- 5.4.4. Aufstellung des Haushaltsentwurfes der DKBC-Jugend.
- 5.4.5. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten des DKBC.
- 5.4.6. Sitzungen des DKBC-Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung von Informationssitzungen mit den Landesjugendfachwarten ist davon unberührt.

6. Stimmrecht

- 6.1. Stimmberechtigt bei der DKBC-Jugendkonferenz sind die Mitglieder des DKBC-Jugendvorstandes und die Landesjugendfachwarte oder deren Vertreter mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme, sowie die Delegierten der Mitglieder des DKBC mit einer Stimme, je angefangener 300 jugendlicher Mitglieder.
Die ordnungsgemäß einberufene DKBC-Jugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 6.2. Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter der DKBC-Jugend vor Beginn der Versammlung zu sorgen.
- 6.3. Den Landesverbänden ist es gestattet, dem Landesjugendfachwart oder einem Delegierten seines Verbandes alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen. Mitglieder der DKBC-Jugend mit Doppel- oder Mehrfachfunktion haben nur ein Stimmrecht.
- 6.4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl im Vorfeld beantragt wurde. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

- 6.5. Die Kosten der Landesjugendfachwarte oder deren Vertreter, sowie der Delegierten der Landesverbände, die durch die Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen DKBC-Jugendkonferenz oder einer Jugendversammlung entstehen, tragen die Landesverbände selbst, im Übrigen die DKBC-Jugend.

7. Wahlen

- 7.1. Die Amtszeit des Vorsitzenden der DKBC-Jugend und seines Stellvertreters richtet sich nach den Wahlperioden des Präsidiums des DKBC. Die Amtszeit des Abteilungsleiter Sport der DKBC-Jugend endet mit der Neuwahl.
- 7.2. Wählbar ist, wer als Mitglied dem DKBC angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahlen sind möglich.
- 7.3. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Geschäftsordnung des DKBC.

8. Vertretung

Die DKBC-Jugend wird vom Vorstand der DKBC-Jugend vertreten. Der Vorsitzende vertritt die DKBC-Jugend im DKBC-Präsidium und in den Jugendgremien des DKB. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der DKBC-Jugend vertreten.

9. Geltungsbereich

Die Jugendordnung des DKBC regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des DKBC.

10. Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung des DKBC wird mit Beschlussfassung durch die DKBC-Jugendkonferenz vom 05. Dezember 2015 wirksam und tritt mit der Verabschiedung durch die Classic-Konferenz vom 02. April 2016 in Kraft.